



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teufelslöcher“**

**90**

**Beschlüsse des Stadtrates 94**

Sport- und Mehrzweckarena Jenzigweg

94

WAB Wasser- und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH, Beschluss nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO

95

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**96**

- Ausschusssitzungen -

96

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 23. März 2007 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. März 2007)

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teufelslöcher“

vom 12.02.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Ein Teilabschnitt der in der Gemarkung Wenigenjena liegenden Felswand mit einer Hangwaldbestockung und mit zwei eng beieinander liegenden Klufthöhlen wird unter der Bezeichnung „Teufelslöcher“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,4145 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück:  
Gemarkung Wenigenjena, Flur 5, Flurstück 29 einschließlich der unter den Flurstücken 25, 26 und 28 liegenden Höhlen.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch eine Felswand, die im Bereich des Jenertales aus grau-weißem Chirotheriensandstein besteht. Angrenzend befindet sich eine Verwerfung und daneben schließen gefaltete Gipse des Oberen Buntsandsteines mit Fasergipsschnüren an. Unter den Flurstücken 25, 26 und 28, der Flur 5 in der Gemarkung Wenigenjena befinden sich zwei eng beieinander liegende, zum Teil künstlich erweiterte Klufthöhlen. Die Höhlen dienen als Winterquartier für geschützte Fle-

dermausarten. Die Felswand mit dem Hangwald stellt einen Lebensraum für charakteristische Pflanzenarten dar. Die „Teufelslöcher“ besitzen als geologisches Anschauungsobjekt eine hohe Bedeutung und haben landschaftsprägende Funktionen.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
  1. den landschaftsprägenden Geotop zu erhalten,
  2. den Biotopkomplex, bestehend aus einer grau-weißem Chirotheriensandstein-Felswand und einer Gipskarst-Felswand mit dem sie bestockenden Hangwald und kleinflächigen Halbtrockenrasen, zwei Klufthöhlen sowie der am Hangfuß vorhandene Gipskarstquelle, zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und die natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
  3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Fledermausarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
  4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
  5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsraum von Jena zu erhalten.

## § 3

### Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.  
Es ist deshalb insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. Wasser aus der Quelle und deren Abfluss zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
  6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
  7. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
  8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

13. Mineralien, Fossilien und Gesteine zu entnehmen oder zu beschädigen,
  14. Flächen umzubrechen,
  15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
  16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. die Höhlen und den Steilhang sowie im übrigen Bereich das Gebiet außerhalb der Wege und Platzflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
  2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern,
  3. Hunde frei laufen zu lassen,
  4. zu lärmern,
  5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  2. die Entnahme von geringen Wassermengen zur Erfrischung,
  3. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horst-bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild
  5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
  7. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  9. die Instandsetzung und Instandhaltung geodätischer Festpunkte im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
  11. das Betreten der Höhlen für Forschungszwecke im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben

mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

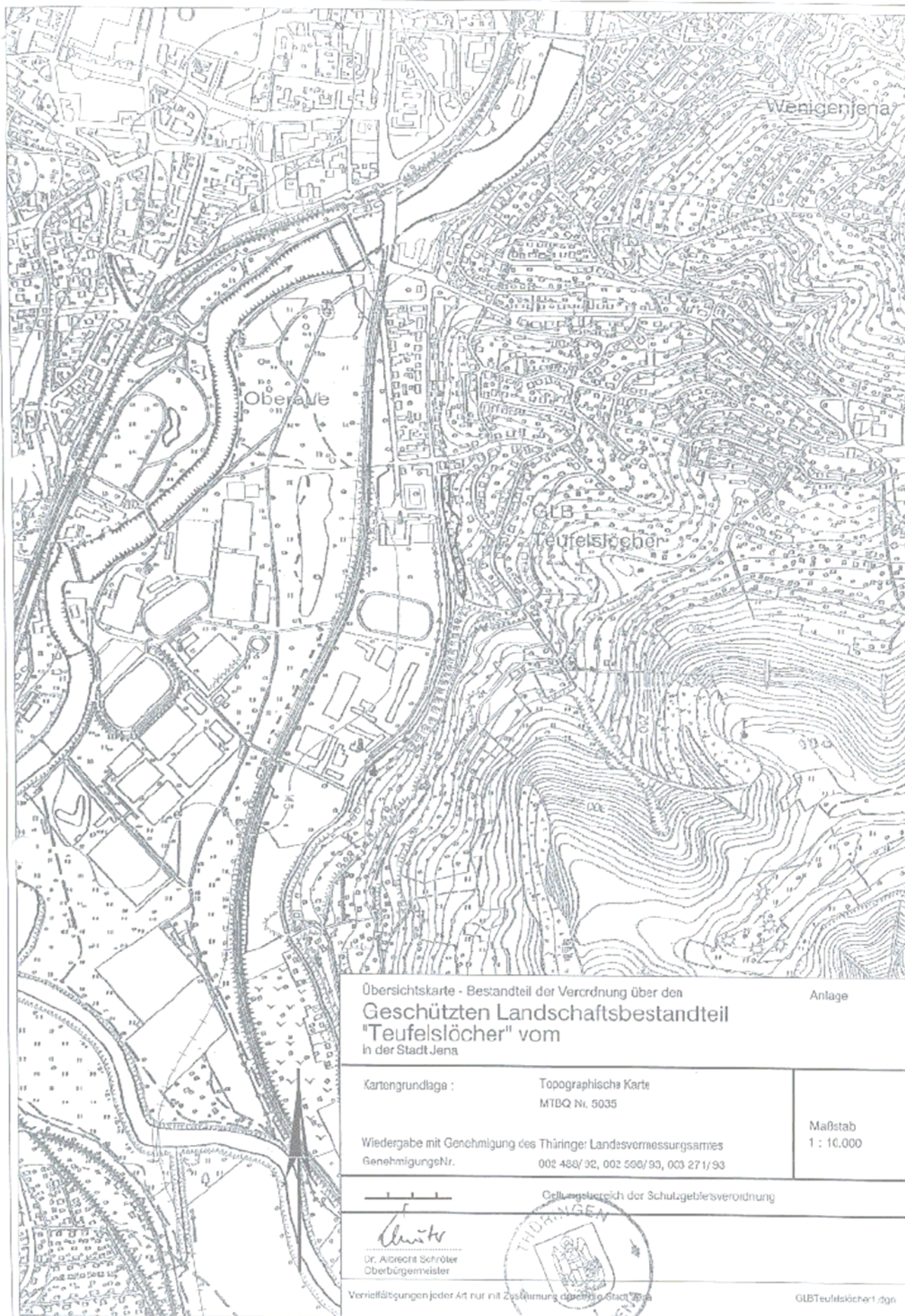
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Teufelslöcher“ vom 28.07.1976, außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 12.02.2007

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



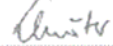
Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den  
**Geschützten Landschaftsbestandteil**  
**"Teufelslöcher"** vom  
 in der Stadt Jena

Anlage

Kartogrundlage : Topographische Karte  
 MTBQ Nr. 5035

Maßstab  
1 : 10.000

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes  
 GenehmigungsNr. 002 488/92, 002 596/93, 003 271/93

  
 Dr. Albrecht Schröter  
 Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung



Veröffentlichungen jeder Art nur mit Zustimmung der Stadt Jena

GLBTeufelslöcher1.dgn



Schutzgebiete zur Verordnung über den  
**Geschützten Landschaftsbestandteil  
 "Teufelslöcher" vom**

In der Stadt Jena

Kartogrundriss:	Parkplatz, Kalkstein Jena
Grenzlinie:	Mengenerie
Flur:	5
Flurstück:	29
Größe des GLB:	0,4145 ha
	Märzjahr 1 : 2.500

Geplantesamt für Stadtentwicklung

*Blum*  
 Dr. Albrecht Blum  
 Oberbürgermeister



Verordnungen über die nur zur Zustimmung überlassenen

## Beschlüsse des Stadtrates

### Sport- und Mehrzweckarena Jenzigweg

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 06/0357-BV/1

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Unterlagen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem Ziel vorzubereiten, dass sowohl die Errichtung als auch der Betrieb einer Sportarena durch einen privaten Investor finanziert wird.

Die folgenden Rahmenbedingungen sollen Grundlage der Vergabe sein:

- a) Das Vorhaben soll auf den Grundstücken im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sport- und Erholungskomplex Jenzigweg“ verwirklicht werden.
- b) Das Vorhaben soll sich innerhalb der in dem Aufstellungsbeschluss genannten Planungsziele bewegen. Das Vorhaben soll in den Vergabeunterlagen im einzelnen beschrieben werden, insbesondere sollten die Tribünen Platz für ca. 3.000 Zuschauer bieten.
- c) Die Stadt Jena stellt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens das benötigte Grundstück zum Verkehrswert zur Verfügung und leistet einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 2 Mio € zuzüglich des Wertes des Grundstückes unter folgenden Bedingungen:
  - Die Umschreibung des Eigentums an dem zur Verfügung gestellten Grundstück erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Arena.
  - Der Investitionszuschuss wird erst nach Fertigstellung der Sportarena zur Auszahlung fällig.
  - Zugunsten der Stadt Jena werden dinglich gesicherte Nutzungsrechte in das Grundbuch eingetragen, mit denen die dauerhafte Nutzung des Grundstückes als Sportarena sichergestellt wird.

Vor dem Submissionstermin sind die Vergabekriterien und deren Gewichtung festzulegen. Es werden Förderkonditionen für den Kinder-, Jugend- und Breitensport Jenaer Vereine festgelegt, die den Vereinen die Nutzung der Sportarena zu solchen Bedingungen erlauben, wie sie in kommunalen Sportanlagen möglich sind.

2. Die Vergabeunterlagen sind vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Investitionszuschuss in Höhe von 2 Mio € zuzüglich Grundstückswert wird in den Haushaltsplan 2007 eingestellt.
4. Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sportvereine für unbezahlten Sport Nutzungszeiten zu vergünstigten Konditionen erhalten.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis September 2007 ein kommunales Sportstättenkonzept zu erarbeiten, das den Zuschussbedarf für städtische

Sportstätten 2008 um 100.000 € und ab 2009 um 200.000 € gegenüber 2007 senkt.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ergänzend zum Sportstättenkonzept darzustellen, wie sich die Nutzungsbedingungen für den Kinder-, Jugend- und Breitensport Jenaer Vereine entwickeln, falls von ihnen genutzte Sportstätten geschlossen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die kommunalen Zuschüsse für die Vereine nicht erhöht werden.

#### Begründung:

Mit der Erstellung des Flächennutzungsplanes hat sich der Stadtrat der Stadt Jena bereits 1993 mit Beschluss zur Einordnung von Sport-, Freizeit- u. Erholungseinrichtungen am Jenzigweg bekannt. Dies wurde den Planungszielen zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sport- und Erholungskomplex Jenzigweg“ berücksichtigt.

Seit 1999 bemühen sich sowohl Privatinvestoren als auch die Stadt um die Ansiedlung einer Dreifelderhalle mit Zuschauertribünen. Spätestens seit dem Aufstieg und der Etablierung des Jenaer Basketballs in der 2. Bundesliga wird der Bedarf für eine adäquate Sporthalle mit einer Tribünenkapazität für mindestens 3.000 Zuschauer immer dringlicher. Ab 2008 wird diese Zuschauerkapazität auch für Vereine in der 2. Bundesliga zwingend vorgegeben. Insofern besteht kurzfristiger Handlungsbedarf, will man den Jenaer Basketball als Leistungssport erhalten und dauerhaft eine Perspektive geben.

Die Sporthalle mit einem gesamten Investitionsvolumen von ca. 5 Mio € soll privat betrieben und bewirtschaftet werden. Durch die Stadt wird ein einmaliger Investitionszuschuss von 2 Mio € sowie der Wert des Grundstückes zur Verfügung gestellt.

Der Wert des Grundstückes - derzeit geschätzt auf 300.000 € - wird abschließend erst im Zuge der Baumaßnahmen gutachterlich festgestellt, da erst dann ggf. erforderliche Entsorgungsaufwendungen beziffert werden können.

Mit dieser modernen Sporthalle würden neben der USV-Sporthalle weitere attraktive und zeitgemäße Nutzungskapazitäten für den Jenaer Sport entstehen, die mittelfristig marode, kostenintensive und damit unwirtschaftliche Kapazitäten entbehrlich machen können. Somit ist es auch realistisch, für das zu erarbeitende Sportstättenkonzept vorzugeben, die Zuschüsse für die Sportstätten von derzeit 2,8 Mio € aus dem Haushalt schrittweise zu reduzieren, um den Investitionszuschuss von 2 Mio € aus Einsparungen des Sportbudgets zu refinanzieren. Mit dieser Sporthalle am Jenzigweg würde neben der Kunstrasenanlage für Hockey in Lobeda-West, der Sportanlage in Jena-Zwätzen, den USV-Anlagen mit der zukünftigen Dreifelderhalle eine weitere Sportstätte entstehen, die nicht unter kommunaler Regie betrieben wird und damit die subsidiäre Vielfalt der kommunalen Sportpolitik stärkt.

Der Entscheidung über den Investor muss ein Vergabeverfahren vorausgehen. Damit die Konzepte der Investoren vergleichbar sind, müssen sowohl die räumlichen Anforderungen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Vergabeunterlagen beschrieben wer-

den. Durch die Gewichtung der Vergabekriterien soll zudem sichergestellt sein, dass die von der Stadt Jena mit dem Vorhaben erhofften vorrangigen Ziele bei der Vergabeentscheidung angemessen berücksichtigt werden können. Aus Transparenzgründen müssen diese Kriterien rechtzeitig vor der Vergabeentscheidung festgelegt sein. Um die dauerhafte Nutzung des Investitionsvorhabens für die Zwecke des Leistungs- wie auch des Breitensport zu sichern, ist es zudem erforderlich, dass zugunsten der Stadt Jena grundbuchlich gesicherte Nutzungsrechte vereinbart werden.

## **WAB Wasser- und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH, Beschluss nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO**

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 07/0460-BV

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft WAB Wasser und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH ist gemäß § 66 Abs. (2), Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung entfallen.

### **Begründung:**

1. Mit der Liberalisierung des europäischen und deutschen Energiemarktes mussten sich die kommunalen Energieversorgungsunternehmen bzw. die Stadtwerke etwa ab dem Jahr 1998 schrittweise darauf einstellen, dass der Verkauf von Strom und Gas künftig den Bedingungen eines europäischen Wettbewerbsmarktes unterliegt. Die Tatsache, dass der Netzbetrieb ein natürliches Monopol darstellt und die Energieerzeugung bzw. der Energiebezug und Energiehandel dem Wettbewerb unterliegen wird, erforderte schon damals, über eine tiefgreifende, strategische Neuausrichtung des Energiegeschäftes nachzudenken. Vor diesem Hintergrund haben die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH im Jahr 2000 mehrere 100 %ige Tochtergesellschaften - unter anderem auch die Stadtwerkgruppe 1. Verwaltungs- GmbH - gegründet und sich mit diesem Schritt in die Lage versetzt, schnell auf mögliche Anforderungen aus der Liberalisierung des Energiemarktes, zum Beispiel einer gesellschaftsrechtlichen Trennung von Netz, Handel und Erzeugung, zu reagieren.

Der öffentliche Zweck dieser Gesellschaften war unstrittig, da die möglichst effiziente Fortführung der Energieversorgung als eine kommunale Aufgabe gemäß § 2 der Thüringer Kommunalordnung auch nach der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt war ohne zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen zu wissen, wie sich die Liberalisierung des Energiemarktes in Europa und in Deutschland tatsächlich gestalten wird.

Ein Stadtratsbeschluss - und damit auch eine rechtsaufsichtliche Genehmigung dieses Beschlusses zur Gründung der Tochtergesellschaften - war nach dem Wortlaut der damals gültigen Thüringer Kommunalordnung nicht erforderlich. Ungeachtet dessen genügt der jeweilige Gesellschaftszweck dieser Vor-

ratsgesellschaften den einschlägigen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere den §§ 70 ff., sodass die Gründung dieser Unternehmen genehmigungsfähig war.

2. Im Jahr 2004 haben sich die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH und die von der Stadt Gotha zu 100 % gehaltene Gesellschaft Wirtschaftsbeteiligungen Gotha GmbH (Wibego) entschlossen, ihr bis dahin erworbenes beträchtliches Know-how auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zu bündeln und damit einer künftigen Entwicklung auf dem Wasser-/Abwassermarkt auch in Thüringen Rechnung zu tragen. So haben die Stadtwerke Jena-Pößneck und die Wibego beschlossen, eine gemeinsame Gesellschaft mit der Firmierung WAB Wasser- und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH zu gründen und mit dieser Gesellschaft insbesondere in Thüringen an dem zunehmenden Wettbewerbsmarkt Wasser und Abwasser in Form von Betriebsführungs- und Konzessionsausschreibungen teilzunehmen und so den ausschreibenden kommunalen Aufgabenträgern und Verbänden die Möglichkeit zu bieten, für die Erledigung Ihrer Aufgaben auf dem Wege des Wettbewerbes auch einen kommunalgeprägten mit Erfahrung und Know-how versehenen Anbieter mit Sitz im Freistaat Thüringen als verlässlichen Leistungserbringer auswählen zu können.

Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, haben die Stadtwerke eine ihrer Vorratsgesellschaften zu 50 % an die Wirtschaftsbeteiligung Gotha GmbH veräußert und in WAB Wasser- und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH umfirmiert. Diese gemeinsame Gesellschaft der Stadtwerke und der Wibego wurde im Februar 2005 in das Handelsregister unter der Nummer HRB 208501 eingetragen.

Der Zweck der Gesellschaft WAB Thüringen wurde wie folgt neu gefasst:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsaufgaben sowie aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen für andere Unternehmen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten, verpachten oder führen sowie Unternehmensverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

3. Sowohl die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha, als auch das für die Stadt Jena zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt haben im neu gefassten Unternehmenszweck der WAB Wasser- und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH Widersprüche zu

den Bestimmungen der §§ 70 ff. der Thüringer Kommunalordnung gesehen und die Tätigkeit dieser Gesellschaft beanstandet.


Nach mehreren Gesprächen mit dem Landesverwaltungsamt und dem Landratsamt Gotha wurde als Lösung dieses Konfliktes der Weg empfohlen, zunächst durch den Stadtrat der Stadt Jena feststellen zu lassen, dass der öffentliche Zweck dieser Gesellschaft entfallen ist und sie nach § 66 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung dem Fiskalvermögen der Stadt Jena zuzuordnen ist.

In einem zweiten Schritt soll dann der Stadtrat der Stadt Gotha seinen Beschluss zum Erwerb der 50 %-igen Anteile an der Stadtwerksgruppe 1. Verwaltungs- GmbH erneut fassen und 50 % der Anteile an der WAB Wasser- und Abwasser Thüringen GmbH als ein im Fiskalvermögen der Stadt Jena befindliches Unternehmen erwerben.

Von beiden Rechtsaufsichtsbehörden - sowohl dem Thüringer Landesverwaltungsamt als auch dem Landratsamt Gotha - wurde ein solcher Weg als genehmigungsfähig bezeichnet.

Über diesen Weg ist es möglich, mit der WAB Wasser und Abwasserbetrieb Thüringen GmbH künftig auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbehandlungen in Thüringen und darüber hinaus in angrenzenden Bundesländern wettbewerblich tätig zu werden und thüringisches Know-how, Erfahrungen und kommunale Kompetenz für andere Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung anzubieten, ohne an die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung gebunden zu sein.

## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzungen -
<p>Am <b>05.04.2007, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesordnung</li> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlage "Dreßlerstraße/In der Doberau"</li> <li>- Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße "Mühlstatt"</li> <li>- Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss für den Entwurf zum Bebauungsplan "Lichtenhainer Oberweg"</li> <li>- Konzept zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena</li> <li>- Jahresbericht 2006 über den Einsatz kommunaler Zuschüsse für die Erhaltung von Kulturdenkmälern</li> <li>- Eichplatz - Archäologische Untersuchung 2003 - 2005</li> <li>- Grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlage "Dorfstr. I" in Jena-Münchenroda</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	